

1 Geltungsbereich

Alle Einrichtungen der SALUS gGmbH und konzernverbundenen Gesellschaften

2 Zuständigkeiten

Einrichtungsleitung, Leiter Instandhaltung, Fachkraft für Arbeitssicherheit

3 Dokumentation der Überprüfung

Die Überprüfungen der Baustellenordnung werden jährlich in der Fußzeile durch Handzeichen des Erstellers dokumentiert.

4 Verteiler

Einrichtungsleitung

Leiter Instandhaltung

Bereich Immobilienmanagement und Bau SALUS-Plan

BAUSTELLENORDNUNG

Der SALUS-Verbund ist eine sozial orientierte Einrichtung und für den Schutz der hier zu behandelnden Patienten, Bewohner und beschäftigten Mitarbeiter verantwortlich.

Folgende Festlegungen sind während der Bauausführung auf dem Gelände der SALUS-Einrichtungen zu beachten:

1. Das Befahren des Geländes außerhalb der durch die Einrichtungsleitung freigegebenen Bereiche ist strengstens untersagt.
2. Grundsätzlich gilt die Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h.
3. Die Baustellenzufahrt für die bauausführende Firma und ihre Nachunternehmer hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
4. Im gesamten Gelände ist das Parken untersagt, es sei denn zum Zwecke des Be- und Entladens. PKW sind grundsätzlich auf den zur Verfügung ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.
5. Das Mitführen und der Genuss von Alkohol ist auf dem gesamten Betriebsgelände strengstens untersagt.
6. Das Betreten von Anlagen und Gebäuden, die nicht zum Baustellenbereich gehören, ist untersagt. Erforderlichenfalls ist hierfür vorab die Zustimmung der Einrichtungsleitung/ Technischen Leitung einzuholen.
7. Die Lärm- und Staubbelastung ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei notwendigen lärm- und staubintensiven Maßnahmen sind die dafür vorgesehenen Tageszeiten mit der Technischen Leitung/ dem Nutzer abzustimmen.

8. Die Baustellen und Baustellenzufahrten sind grundsätzlich sauber zu halten.
9. Schäden, die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit an Gebäuden, Gegenständen oder den Außenanlagen der SALUS-Einrichtungen entstehen, sind der Einrichtungsleitung/ Technischen Leitern zu melden und sind zu Lasten des Verursachers (Betrieb) zu beheben.
10. Die Technische Leitung der SALUS-Einrichtungen ist gegenüber den Mitarbeitern der bauausführenden Betriebe weisungsberechtigt.
11. Der Bauleiter ist verpflichtet, der Technischen Leitung des Auftragnehmers oder des beauftragten Planungsbüros der Einrichtung ohne besondere Aufforderung eine Personalliste der von ihm an diesem Bau beschäftigten Mitarbeiter zu übergeben. Die Liste enthält: Name, Vorname und Funktion der Mitarbeiter.
12. Für Arbeiten in den Landeskrankenhäusern gelten gesondert Regelungen der Anmeldung und Einlassgewährungen.
13. Auf der gesamten Baustelle gelten die Gesetze, Vorschriften und Regeln der Berufsgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für die persönliche Schutzausrüstung sowie den Umgang mit Gefahrstoffen. Für die Unterweisungen ist die bauausführende Firma verantwortlich.
14. Gemäß Nichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen in SALUS-Einrichtungen nicht gestattet. Es sind die dafür vorgesehenen Raucherplätze zu nutzen.
15. Firmenmitarbeiter, die Arbeitsaufträge auf den Stationen ausführen, haben sich bei der Stationsleitung an- bzw. abzumelden.
16. Der Aufenthalt in SALUS-Einrichtungen, wie z.B. Krankenhäuser und Pflegeheime, erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
17. Die Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflege- und Erziehungsdienstes und des Verwaltungsdienstes zum Stationsbetrieb sind zu beachten.
18. Rettungswege, -zufahrten, -stellplätze, Fluchtwege, Hausein- und -ausgänge sind Ständig freizuhalten. Es gilt die Brandschutzordnung der jeweiligen SALUS-Einrichtung.
19. In besonders gekennzeichneten Bereichen der SALUS-Einrichtung besteht ein Nutzungsverbot für Mobiltelefone.
20. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Verwaltungs- oder Geschäftsleitung sowie der betreffenden Patienten.

Bei Zuwiderhandlung vorstehender Festlegungen wird der SALUS-Einrichtung das Recht eingeräumt, dem Verursacher das Betreten des Geländes zu untersagen. Schadensersatzansprüche kann die bauausführende Firma daraus nicht herleiten. Dem gegenüber behält sich die SALUS-Einrichtung die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

Die bauausführende Firma bestätigt mit rechtsverbindlicher Unterschrift die Kenntnisnahme und Einhaltung der Baustellenordnung der SALUS-Einrichtung. Ihre Mitarbeiter werden unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt und aktenkundig belehrt.

Ort, Datum

bauausführende Firma